



K21 – KIRCHE FÜR DAS 21. JAHRHUNDERT BUND FREIKIRCHLICHER PFINGSTGEMEINDEN KDÖR

Sitz in 64390 Erzhausen / Hessen, Industriestraße 6-8

Gemeindeordnung der Freikirchlichen Pfingstgemeinde „K21“ in Wunstorf (Stand 02.02.2016)

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft

Die Gemeinde trägt den Namen "Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, K21", Wunstorf. Sie ist eine unselbstständige körperschaftsdirekte Untergliederung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR mit Sitz in Erzhausen/Hessen.

§ 2

Bekenntnis und Zweck

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel. Die Aufgabe der Gemeinde ist die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, Gemeindegründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und zu unterstützen.
2. Die Gemeinde ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tätig zu werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen.
3. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Zwecke der Gemeinde sind:
 - a) Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO
 - b) Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:
 - i. Förderung der Religion
 - ii. Förderung der Kunst und Kultur
 - c) Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO
5. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch: Im Bereich der kirchlichen und religiösen Tätigkeiten:
 - a) Förderung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR. Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen und Arbeitszweige des BFP.
 - b) Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten.
 - c) Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen.
 - d) Gemeinschaftspflege innerhalb der Gemeinde und mit anderen christlichen Kirchengemeinden und Gemeinschaften, seelsorgerliche Begleitung, Erteilung von Religionsunterricht.
 - e) Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten.
 - f) Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit).
 - g) Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. entsprechende Veranstaltungen.
 - h) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission.
 - i) Aufzeichnung von Gemeinde-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe.
 - j) Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Gemeinde.
 - k) Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur:
 - i. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen



- l) Im Bereich der mildtätigen Tätigkeiten und des Wohlfahrtswesens:
 - i. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Gemeinde bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
 - ii. Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.

§ 3

Verhältnis zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR

1. Die Gemeinde ist mit ihren einzelnen Zugehörigen Mitglied der Religionsgemeinschaft Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen. Sie ist aufgrund des Kirchenrechts Bestandteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft des BFP und steht mit dem BFP und den zu diesem Bund gehörenden Gemeinden und Werken in einer verbindlichen Glaubens- und Dienstgemeinschaft.
2. Durch diese Mitgliedschaft erfüllt die Gemeinde die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 5 Abs.1 SGB XII.
3. Entsprechend der BFP-Richtlinien (Abschnitt 7.2) wird den Mitgliedern des BFP-Vorstands Zutritts- und Rederecht bei den Gemeindeversammlungen durch die Gemeinde eingeräumt.

§ 4

Zugehörigkeit

1. Jeder, der sich für den Glauben an Jesus Christus interessiert, ist in der K21 willkommen und kann in unterschiedlicher Intensität am Gemeindeleben teilnehmen. Zugehörigkeit zur K21 zeigt sich durch Teilnahme am Gemeindeleben, durch ehrenamtliche Mitarbeit, finanzielles Mittragen und im engeren Sinn durch verbindliche Teilnahme an einer Kleingruppe.
2. Stimmberechtigt im Sinne der Gemeindeordnung sind alle Personen, die die folgenden vier Kriterien erfüllen:
 - a) Persönlicher Glaube an Jesus Christus, der durch die Glaubenstaupe zum Ausdruck gebracht wurde,
 - b) Verbindliche Teilnahme an einer Kleingruppe und / oder verbindliche Mitarbeit in einem Dienstteam der K21,
 - c) Zustimmung zu Theologie, Vision und Struktur der K21, ausgedrückt durch Unterzeichnung des "Commitment zur K21",
 - d) Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Falls jemand das Kriterium unter 2b) aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht erfüllt, kann ihm das Stimmrecht auf Anfrage durch den Gemeinderat gewährt werden.
4. Über die Teilnehmer der Kleingruppen sowie die Mitarbeiter der Teams wird ein Verzeichnis geführt.

§ 5

Organe der Gemeinde

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

- a) Gemeindeversammlung,
- b) Gemeindeleiter,
- c) Gemeinderat.

§ 6

Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Personen gem. § 4. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Gemeindeversammlung wird einberufen durch vorherige öffentliche Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, z.B. durch Auslage oder Aushang in den Gemeinderäumen.
3. Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel durch den Gemeindeleiter oder seinen Vertreter. Auf Bitten des Gemeindeleiters oder bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei unüberbrückbaren Meinungsdivergenzen innerhalb der Gemeinde, kann eine Gemeindeversammlung durch einen Vertreter der Bundesleitung oder der Regionalleitung des BFP einberufen und geleitet werden. In diesen Fällen entscheidet der Vertreter der Bundesleitung bzw. der Regionalleitung des BFP über die Form der Einladung an die stimmberechtigten Personen.



4. Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen, es sei denn, es wurden von ihr vorher höhere Mehrheiten beschlossen oder in dieser Ordnung sind andere Mehrheiten bestimmt. Der Gemeindeleiter kann für bestimmte Entscheidungen weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe (z.B. briefliche Stimmabgabe) zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
6. Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten der Gemeinde:
 - a) Berufung des leitenden Pastors / Gemeindeleiters,
 - b) Berufung bzw. Bestätigung der Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) Berufung bzw. Bestätigung des Leiters der Finanzen,
 - d) Beschlussfassung über Entlastung der Kassen- und Rechnungsführung,
 - d) Änderungen der Gemeindeordnung (Vgl. § 11) und der Geschäftsordnung (Vgl. §§ 8, 9).
 - e) Die Auflösung der Gemeinde (Vgl. § 12).
2. Die Gemeindeversammlung kann weitere Vorlagen zur Entscheidung vorgelegt bekommen.

§ 8

Gemeindeleiter

1. Der leitende Pastor der Gemeinde, der persönliches Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR sein soll, ist gleichzeitig der Gemeindeleiter.
2. Die Berufung des Gemeindeleiters erfolgt durch die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates.
3. Die Abberufung kann durch den Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfolgen.
4. Die Aufgaben des Gemeindeleiters sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9

Gemeinderat

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeleiter und einem Kreis von Ältesten der Gemeinde, die von der Gemeindeversammlung alle vier Jahre durch geheime Wahl bestätigt werden.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ist variabel. Der Gemeinderat soll jedoch aus mindestens drei Ältesten bestehen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates werden vom Gemeindeleiter, oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates einberufen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
4. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Aufgaben des Gemeinderates sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.



§ 10

Haushalt

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Zugehörigen und Freunde der Gemeinde aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist vom Leiter der Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Rechnungslegung / jährliche Kassenprüfung erfolgt durch ein unabhängiges externes Steuerberatungsbüro oder durch eine interne Prüfung. Details dazu sind in der Geschäftsordnung der Gemeinde zu regeln.
Die Gemeinde hat den geprüften Rechnungsabschluss unaufgefordert im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres bei der Kassenstelle des BFP einzureichen. Die Bundesleitung (Schatzmeister) des BFP hat das Recht, jederzeit aus besonderem Anlass die Bücher der Gemeinde zu prüfen oder die jeweilige BFP Regionalleitung damit zu beauftragen.
4. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zugehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt unberührt. Soweit Zugehörige oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Gemeinderates wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 11

Änderungen der Gemeindeordnung

1. Änderungen dieser Ordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des BFP.
3. Beabsichtigte Änderungen an der Gemeindeordnung sind vor einem Beschluss durch die Gemeindeversammlung dem Generalsekretär des BFP zur Prüfung und Genehmigungsfähigkeit vorzulegen.

§ 12

Auflösung

1. Die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller in der Gemeindeversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen. Briefliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
2. Die Einladung zur Gemeindeversammlung hat im Falle einer beabsichtigten Auflösung schriftlich drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Bei beabsichtigter Auflösung oder bei beabsichtigtem Austritt der Gemeinde aus dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR, ist eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung an das Präsidium des BFP (zu Händen des Generalsekretärs) zu senden. Das Präsidium entsendet einen Vertreter, um die Interessen des Bundes wahrzunehmen.
4. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gemeinde fällt das Vermögen der Gemeinde an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.